

In der Parteigerichtssache

Landesvereinigung S-H

g e g e n

die Bundesvereinigung ...

wegen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl der Beisitzer im Bundesvorstand der Vereinigung in der CDU/CSU vom 21. Juni 1985 hat das Bundesparteigericht der CDU durch seinen Vorsitzenden, Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Heinrich Barth, am 10. Oktober 1985 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden.  
Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

### **Gründe**

Am 21. Juni 1985 fand in E die Wahl von 8 Beisitzern im Bundesvorstand der Vereinigung in der CDU/CSU statt.

Mit Schriftsatz vom 25. Juni 1985 hat die Landesvereinigung S-H das Bundesparteigericht der CDU mit dem Antrag angerufen, diese Wahl wegen einer Verletzung der Chancengleichheit für verfahrensfelherhaft und daher nichtig zu erklären.

Mit Schriftsatz vom 06. Oktober 1985 hat der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen mit der Begründung, daß zwischen den Beteiligten eine außergerichtliche Einigung zustande gekommen sei.

Die Rücknahme von Anträgen und Rechtsmitteln ist gemäß § 21 Parteigerichtsordnung (PGO) in jeder Lage des Verfahrens möglich. Das Verfahren war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.